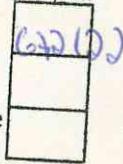


08.03.2019

67



34  
33

**Lieferung von einer selbstfahrenden Kehrmaschine für die Kölner Friedhöfe; voraussichtliche Auftragssumme 142.016 € netto zzgl. MwSt. = 169.000 € brutto**

**hier: Bedarfsprüfung (RPA-Nr. 141/11/16/19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2019, hier eingegangen am 06.03.2019, übersandten Sie mir das Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung für die o. g. Beschaffung zur Stellungnahme.

Gegen den von Ihnen geltend gemachten Bedarf habe ich aus den nachfolgenden Gründen keine Einwendungen:

Die Ersatzbeschaffungen von Kehrmaschinen sind im Investitionsplan des im Jahr 2017 beschlossenen Fahrzeug- und Arbeitsmaschinenkonzeptes enthalten. Das Konzept enthält die Bedarfe an Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen für die Jahre 2017 - 2025.

Die letzten mir vorgelegten Bedarfsprüfungen für zwei Kehrmaschinen im Friedhofsbereich datierten aus dem Jahr 2008, der Einsatz der Maschinen erfolgte seit 2010. Insofern ist ein Ersatz aufgrund der zeitlichen Dauer des Einsatzes der bisherigen Maschinen nachvollziehbar.

Laut Konzept waren Ersatzbeschaffungen jeweils einer Kehrmaschine für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehen. Sie beabsichtigen zunächst nur eine Maschine als Ersatz zu beschaffen, da eine neue mechanische Technik anstatt einer bisher verwendeten Turbinentechnik einer solchen Maschine getestet werden soll. In Ihrer Bedarfsbegründung haben Sie ausführlich dargelegt, warum dies sinnvoll ist.

Bereits in der Vergangenheit habe ich darauf hingewiesen, dass ein Konzept mit langjähriger Laufzeit einer regelmäßigen Überarbeitung und Anpassung hinsichtlich technischem Fortschritt, Personalsituation, Arbeitsanfall und haushaltsmäßigen Voraussetzungen bedarf. Insofern vermag ich Ihre Argumentation nachzuvollziehen.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass diese neue Technik voraussichtlich eine deutliche Preissteigerung (rd. 63 %) gegenüber dem im Konzept kalkulierten Betrag verursacht.

Mit freundlichen Grüßen